

Dörfliche Angelegenheiten.

Deutsche Erde.

Bekannt ist der geschilderte Wochos vom Dichten Wochos, der aus jeder Verkürzung mit seiner Mutter Erde immer neue Kräfte möge. Auch für uns hat diese Sage noch ihren alten tiefen Sinn. Mögen uns die Wissenschaften noch so unabhängig von der Natur machen, uns scheint es von ihr loszulassen, im Steinmeier der Städte noch so sehr den Erde entwurzeln, sie erlischt dennoch nicht, die tiefe Sehnsucht „nach draußen“ und wie spätens insgeheim, wie auch wir alle trocken Söhne unserer Mutter Erde gebüllt sind, vor der wir niemals loskönnen und der wie schläflich alle unsere Lebenskräfte verdankt.

Mutter Erde! Es gibt Kinder, die von ihrer Mutter nichts wissen wollen, die sie verachten und sie leichtfertig von ihr entfernen, bis sie eins zu sich den Weg wieder zurückfinden oder zufällig merken, welche ein Gut sie verloren. Zu Tausenden und Übertausenden sind sie auch der Mutter Erde unterzu geworben, haben ihr stolz den Rücken gedreht und vermeinten, fern und unabhängig von ihr, ihr Glück zu finden. Gerade in den letzten Jahrzehnten machte sich dieser Zug bemerkbar. Sonderbar! Diese Jahre brachten das Ausfallen der Naturwissenschaften mit sich, und gerade sie trugen dazu bei, daß sich die Menschen von der Natur immer mehr loslösten und im heimischen Hause der Städte die Flucht suchten. So begann die starke Flucht vom Lande. Seit dem Kriege hat sich unter Volk wieder erholt vermeidet, aber nicht die Zahl der Landbewohner; der Zuwachs vermeidet nur das Stadtvolk.

Gewiß war es eine Verkürzung, wenn Millionen von Bessern offenbar nicht die Schnauze, wohl aber die Verkürzung mit der Altmutter Erde verloren hatten. Sie mußten als entwurzelte Wesen der Zeit dahinsiechen; denn im Broden und Staub der Städte bleibt man auf die Dauer nicht stark. Gilt sie war es oft eine Gesundheitswunderkur, als sie der Krieg auf Monate und Jahre hinauszog. Denn es ist mancher in den Krieg entgezogen, der zum Fremdling in der Natur geworden war, der die Erde, die ihm trug, gar nicht kannte. Für sie wurde der Krieg, dieser graue Werber des Lebens, eine neue Kraftquelle; er nahm, aber er gab auch. Er regenerierte die große Arme der Schwaben. Wer dagegen dem letzten Zug aus dem Hause ging, achtete draußen kaum noch den stärksten Unbill des Welters. Welche Besinnlichkeit lädt das aus auf die Unzähligen, die in der Offizin des Apothekers, des Chemikers, in den Speichern und Fabriken, in den Schreibstuben der Großstädte dahinwälten und die nun den Zimmerpflanzen glichen, die hinaus in den Garten vorsetzten wurden.

Selbst im materiellen Sinne ist ja die Erde unsere nährende Mutter. Es ist sonderbar, daß die Menschen auch diesen Umstand nicht genügend würdigen; denn wo es sich um die Fragen des materiellen Genusses handelt, da erweitert sich doch gewöhnlich bei der Messe der Kreis der Interessierten und verliert sich nicht selten der Spürsinn. Wir aber waren vor dem Kriege dem gesellschaftlichen Strom eines weltumspannenden Kommunismus verfallen. Wir meinten: wozu den eigenen Boden bedienen, wenn auf den weiten Straßen Amerikas auch für uns das Getreide reift? Derweil drehten wir lieber die Räder der Maschinen und hoben die Hämmer, denn die Industrie brachte mehr ein. Nun ist diese Illusion genau so zusammengebrochen wie jene andere ebenso verbreitete von ewigen Frieden. Nun wissen wir wieder, daß wir auf unsere teure Mutter Erde angewiesen sind, nun werden wir sie in Zukunft so achten und lieben, wie sie es verdient.

Mit dem Wachstum der Städte hat sich der Gegensatz zwischen großstädtischer und ländlicher Kultur immer mehr aufgetan. Auf das Wefen beider Begehrte sei hier nicht eingegangen. Betont sei aber, daß wir sie in gleichem Maße brauchen. In der leichten Zeit bildete sich aber ein bedauerliches Missverhältnis aus. Die Kultur der Städte macht sich oft auf dem Lande besonders in ihren unerwünschten Auswirkungen breit; das Land aber verlor diesem wuchserden Einfluß gegenüber seine Eigenwirkung und sein Gegengewicht. Eine solche Entwicklung kann aber nicht empor führen. Denn bei allen Vorzügen, die der städtischen Kultur eigen, wie sie in Kunst, Wissenschaft, keiner Lebensführung in Erscheinung treten, brauchen wir das Land mit seinen einzigartigen Lebensquellen, aus denen Kraft, Gesundheit, Rauigkeit, Schaffensmut strömen.

Vor hundert Jahren.

Wir bringen in zwangloser Folge allerlei Dokumente aus dem Jahrgang 1822 des Vorgängers unseres Blattes, des von Carl Biel in Schneeberg herausgegebenen.

Gemeinnützige Erzgebirgsische Anzeigen für alle Stände, der wöchentlich erschien. — C. B.

XXXXVIII.

Anzeigen.

Da außer dem hiesigen Stadtschreiber, der neben keinen Stadtschreiber-Geschäften nur wenige Kunden bedienen kann, nur ein Schreiber im hiesigen Orte sich befindet, recht gut aber auch noch ein zweiter, besonders wenn solcher ein geschickter und dabei ehrlicher und rechtshafter, kurz rechtlicher Mann sein sollte, hier würde Subsistenz können, so machen wir solches auf dem Fall, wenn sich ein vergleichbarer Mann hierher werden möchte, nicht nur bekannt, sondern versichern auch, ihn so viel wie möglich durch Empfehlung zu unterstützen.

Eibenstock, den 11. September 1822.

Der Rath selbst, Christian Friedrich Wild.

In der Nacht vom 29. bis 30. August r. J. ist mir eine dreihäufige silberne Uhr diebstähler Weise entwendet worden; auf dem Auffeblatt befindet sich der Name des Verfertigers: C. L. Stiehler in Schneeberg. An der Uhr ist eine silberne Kette mit dergl. Verfert., beschriftet mit dem Müllerwappen und den Buchstaben C. L. S. Solle diese Uhr zum Verkauf angeboten werden, so erfuhr ich Seidermann, mit hierauf Runde zu geben, unter dem Versprechen, daß sein Rahmen verschwiegene bleibt, und eine der Sache angemessene Belohnung.

Eibenstock, den 5. September 1822.

Christian Friedrich Hartmann.

150 Thlr. Conn. Geld liegen gegen hypothekarische Sicherheit und landesübliche Zinsen bei der Kirche zu Neustadt zum Ausleihen bereit, und hat man sich deshalb an den Kirchenvorsteiger deshalb, Karl Friedrich Reuther, zu wenden. Zu bemerken ist, daß dies Capital bei richtiger Abtragung der Zinsen nicht leicht einer Auflösung ausgesetzt ist.

Es wird eine unverheiratete Frauens-Person, die einer mittelständigen Wirtschaft gehörig vorstehen kann, von Michael an zu melden, und hat sich eine dergl. Person deshalb sobald als möglich zu melden; bei wem? ist zu erkennen in der Redaktion dieser Blätter.

Da ich offiziell das Meisterrecht als Schneider erlangt habe, so empfehle ich mich dem hiesigen und auswärtigen Publikum in allen Mannsleider-Werken bestens und verspreche gute, billige und geistige Bedienung.

Zur. Str. 82/2, Schneeberg, wohnhaft beim Glasermeister Rotha.

Die Erde ist, mit Humboldt zu reden, in jedem Winde ein Abgang des Geistes. Staucht aber erst das Geistes, daß unsere deutsche Erde besonders gesogen ist? Und ist diese Wohheit nicht wie ein Test, daß deutsche Erde mit auch das deutsche Volk nicht bestimmt wird?

Schule und Kirche. Da dem unter dieser Überschrift in der "Stadtzeitung" veröffentlichten Artikel des Staatsministers Flechner, auf den auch im C. B. schon Bezug genommen wurde, jeweils Landgerichtspräsident Dr. Wagner in Witz: Die Größe der Bedeutung der Eltern, ihre Kinder am Stücklich nicht mehr annehmen, kann leichtlich Feierlagen am Gottesdienste teilnehmen zu lassen, ist am 6. April 1922 im Bandtag erörtert worden. Damals habe ich Ihnen ausführlich, daß nicht die Artikel 186 und 188 der Reichsverfassung eine solche Berechtigung festlegen, wohl aber der Artikel 149, den der Staatsminister Flechner in seinem Auftrag gar nicht erwähnt. Während es klar ist, daß förmlich nicht an erlaubte kirchliche Feierlagen im sonstigen bürgerlichen Leben als einfache Feierlage zu gelten haben, bringt der Artikel 149 in seinem Artikel 2 für die Schule eine Ausnahmebestimmung. Dort wird die Teilnahme an kirchlichen Feierlagen und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Damit zu bestimmen hat aber nicht der hr. Unterrichtsminister, sondern der Inhaber der elterlichen Gewalt des betreffenden Kindes. Wenn also ein Vater willigt, daß sein Kind an Frühlingsfeierungen zur Kirche geht, so muß die Schule dem Kind die dazu erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. So ist es ja auch bisher im ganzen Reich Rechts gewesen, insbesondere wurden die katholischen und protestantischen Kinder an den Feierlagen ihrer Kirche vom Unterricht freigestellt. Daß deren Zahl in Sachsen verhältnismäßig gering ist, hat keine Bedeutung für die Rechtsfrage. Aus dem Umstand, daß in Sachsen das Wegeleben des evangelischen Kindes aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander Rücksicht nehmen, auch dann, wenn quälerischlich Trennung von Kirche und Staat besteht. In den Befreiungskriegen der Städte aus dem Wegeleben der evangelischen Kinder aus der Schule an einem nicht anerkannten evangelischen Feiertag für den Schülunterricht förmlich ist, folgt nur, daß es bedenklich ist, einem Schüler derjenigen Kirche den staatlichen Schutz zu entziehen, die im Staat den größten Teil des Volkes zu ihren Anhängern zählt. Auch dies habe ich am 6. April 1922 im Bandtag schon erklärt. Staat und Kirche müssen aufeinander